

„In der Religion bist Du frei!“

Christoph Blumhardts Einsatz für ein Menschenrecht auf Religionsfreiheit

Prof. Dr. Jörg Hübner, Vorsitzender der Blumhardt-Sozietät

„In der Religion [...] bist du frei, dort sollst du ein ganz freier Mensch sein, wo dein Charakterwesen angeht, wo deine innere Entwicklung angeht; dort sollst du unter dem Geist des lebendig machenden Gottes absolut frei sein und sollst von niemand abhängen.“ Mit diesen Worten setzte sich der sozialdemokratische Landtagsabgeordnete, Prediger, Politiker und Pazifist Christoph Blumhardt im Rahmen einer sozialdemokratischen Versammlung 1901 für eine umfassende Religionsfreiheit ein.

Blumhardt verwies in diesem Zusammenhang auf die Formel „Religion ist Privatsache“ – eine Formel, die seit dem Gothaer Programm der Sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands aus dem Jahr 1875 fest zur parteipolitischen Programmatik gehörte. In den 1870er Jahren sollte unter dieser Überschrift der Mensch von dem umfassenden Zugriff einer Staatsreligion befreit werden; die Formel von der Religion als Privatsache hatte also eine durchaus kräftige pluralistisch-emanzipatorische Schlagseite. Intention der Sozialdemokraten war es nämlich, den Bürger von dem übergriffigen Bismarckschen Staat, der sich dazu der Allianz vor allem der protestantischen Kirche bediente, sowie von einem enggeführten Konfessionalismus in der katholischen Kirche zu befreien und andere weltanschauliche Optionen als die der christlichen Kirchen zu würdigen. Unter August Bebel gewann diese Formel „Religion ist Privatsache“ in den 1890er Jahren jedoch in weiten Teilen der Sozialdemokratie eine religionskritische Schlagseite: Wie Karl Marx war auch August Bebel davon überzeugt, dass die fortschreitende Gesellschaftsentwicklung Religion überflüssig machen und dann auch schlussendlich ersetzen werde.

Diesen zeitgeschichtlichen Kontext gilt es zu berücksichtigen, wenn Blumhardt 1901 die Programmformel „Religion ist Privatsache“ vor der sozialdemokratischen Versammlung aufruft:

„Kein Mensch kann ohne Bewusstsein der Ewigkeit, eines Gottes sein, in welcher Form auch es sich in ihm entwickelt, sei es auf naturwissenschaftlichem Grund, auf philosophischem oder theosophischem Grund. Das sind freie Dinge; da soll jeder sich entwickeln, wie er geführt wird und wie er kann.“ Die geistliche Basis, die jedem Menschen, so Blumhardt eigen ist und die er sich in inneren Auseinandersetzungen angeeignet hat, „wollen wir ihm frei geben; da soll er vollständig frei sich entwickeln dürfen“.

Entscheidend ist die Kontextualisierung der von Blumhardt vertretenen Religionsfreiheit: „Es bleibt gewiss, dass ein Mensch, wenn er nicht gezwungen wird, wenn er in der Freiheit lebt, sich zum Guten entwickelt. Die Kraft des Guten, das in der Menschheit von selbst schafft ohne Kommando und ohne Tyrannei, diese Kraft ist es, die immer wieder die Menschheit gehoben hat.“ Gelebte Religionsfreiheit ist für Blumhardt die alles entscheidende Basis dafür, dass der Mensch gesellschaftlich positiv wirksam wird: Die Exzentrizität des Menschen, also sein Solidaritätsbewusstsein, seine Öffnung für gemeinschaftsbezogene Instanzen, aber auch seine Bereitschaft, genossenschaftliche Strukturen mitzutragen, wird sich erst dann herausbilden, so die Anschauung Blumhardts, wenn der Mensch in seiner religiösen Orientierung frei ist. Religion ist damit nicht nur eine „Privatsache“, sondern von der Wirksamkeit her auch eine kaum zu unterschätzende öffentliche Angelegenheit. Vorwärtsdrängende Solidarität in gelebter Freiheit – darum geht es Blumhardt, wenn er sich auch im württembergischen Landtag das Menschenrecht auf Religionsfreiheit entschieden zu eigen macht.

Die Würdigung anderer weltanschaulicher Optionen, also die pluralistische Schlagseite des Menschenrechts auf Religionsfreiheit, kommt bei Blumhardt auch darin zum Ausdruck, dass er sich im Landtag in den Jahren 1900 bis 1902 im Streit um die Zukunft der Volksschule mehrfach für eine Professionalisierung der Ortsschulaufsicht aussprach. „Es ist ja heute schon das der Grund, weswegen man auch die Ortsschulaufsicht der Geistlichen abgeschafft wissen will, weil auch unter den Geistlichen nur eine kleinere Anzahl wirklich fachmännisch sich auszubilden im stande ist.“ Liegt die Ortsschulaufsicht bei dazu nicht besonders geschulten Pfarrern, so Blumhardt weiter, führe diese „kirchliche Bevormundung“ zu einem verengten Konfessionalismus – und solch ein dogmatisch verfestigter Konfessionalismus auf protestantischer wie katholischer Seite behindere in den Volksschulen das „Prinzip des Wachstums, das Prinzip des Lebens“. Aus „religiöser Angst“ gebe es dann kein „Vorwärts“ und keinen „Bildungsfortschritt“, sondern lediglich konfessionalistische Engstirnigkeit, Traditionsbesessenheit, Wirklichkeitsfremdheit und Nicht-Beachtung der neuartigen wissenschaftlichen Erkenntnisse. Das Menschenrecht auf Religionsfreiheit darf also nach dem Urteil Blumhardts nicht zu einem begrenzenden konfessionellen Privileg verkommen, sondern zielt – ganz im Sinne des Evangeliums – auf eine Weiterentwicklung der freien, demokratischen und offenen Gesellschaft ab. Das Menschenrecht dient als Grundlage dafür, den beherrschenden Einfluss von Konfessionen oder Religionsgemeinschaften zu begrenzen und damit die freiheitliche Gesellschaft vor Vereinnahmungen und Ausfransungen zu schützen.

Die mit der Religionsfreiheit gewonnene innere Freiheit des Menschen ist für Blumhardt zugleich die alles bestimmende Grundlage für die sozialreformerische Tätigkeit der religiösen Menschen: „Wir wollen nach innen freie Menschen sein, nach außen wollen wir Kämpfer sein, die sich der Elenden

und Armen annehmen nicht bloß aus Wohltätigkeitssinn – denn die Wohltätigkeit kann nicht helfen –, sondern aus Gerechtigkeitssinn für die Armen, Unterdrückten, auch für die Fremden, die uns nicht so nahe stehen. Wir entbrennen ebenso für die unschuldig Gemordeten in China wie für unsere unschuldig Unterdrückten.“ Gelebte Religionsfreiheit wird damit zum Referenzpunkt des Einsatzes für alle politischen und wirtschaftlichen Menschenrechte; sie öffnet den Blick für das gesellschaftlich Nötige, sie ist der Boden, auf dem reformerische, auch quer denkende Bewegungen wachsen können. Konkret ging es Blumhardt vor allem darum, aus einer gelebten Religionsfreiheit heraus die Eigentumsfrage neu zu stellen: „Es muss zu einer Gemeinsamkeit dessen kommen, was auf Erden den Menschen zum Leben gegeben ist.“ Auch in diesem Kontext ist Religionsfreiheit also nicht lediglich eine „Privatsache“, sondern eine elementar öffentliche Angelegenheit.

Damit bewegte sich Blumhardt entschieden auf der Linie, die Eduard Bernstein, der prominenteste sozialdemokratische Vertreter des sozialreformerischen Revisionismus, in einer „Programmrevision“ zum Bremer Parteitag 1904 so zum Ausdruck brachte: Die Erklärung der Religion zur Privatsache drücke einen richtigen Gedanken falsch aus und führe deswegen zu Missverständnissen und Fehldeutungen, die zu vermeiden wären. Eigentlich müsse nämlich, so Eduard Bernstein, die Formel so lauten: „Gleiches Recht für die Anhänger aller religiösen und philosophischen Bekenntnisse, Freiheit der Religionsausübung.“ Denn Religion sei „keine Privatsache, sondern eine öffentliche Angelegenheit von großer Bedeutung. Das stellt den Grundsatz der weitestgehenden Toleranz in Bezug auf Meinungen und den der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung aller ohne Unterschied des Glaubens fest, vindiziert aber dem Gemeinwesen nicht einen Gesinnungs nihilismus, der ein einfaches Unding und alles andere eher, als socialistisch, wäre.“ Die Förderung der Religion gehöre damit zu den essentiellen „Kulturaufgaben“ des staatlichen Gemeinwesens. Eine freiheitliche

Gesellschaft – und Eduard Bernstein versteht den Sozialismus als konsequente Vollendung des Liberalismus – bedürfe auf diesem Hintergrund der gleichartigen Behandlung und Förderung aller religiösen, nicht-religiösen und weltanschaulichen Kräfte.

Blumhardt, der wegen seiner offensichtlichen Nähe zum Revisionismus nach dem Dresdener Parteitag 1903 zunehmend in Spannung zu sozialdemokratischen Kräften in Göppingen geriet, hat damit also neben Eduard Bernstein oder Paul Göhre als der Wegbereiter eines positiven Verständnisses von Religionsfreiheit zu Beginn des 20. Jahrhunderts innerhalb der Sozialdemokratie zu gelten. Kennzeichnend für dieses Verständnis von Religionsfreiheit war also ein Doppeltes:

Auf der einen Seite bedeutet dieses Menschenrecht konkret, dass der Staat das Prinzip der weltanschaulichen Neutralität auf der Ebene der Gesetzgebung konsequent durchhält, so dass die Religionsgemeinschaften sich auf allen Ebenen mit dem Zustand einer politischen Egalisierung abfinden müssen – eine Zumutung für die zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch machtvoll ausgestatteten Konfessionen. Insbesondere in Bezug auf eine Reform der Schulpolitik erfuhr Blumhardt diesen Widerstand von Seiten der Kirchen massiv.

Auf der anderen Seite ist das Prinzip der Religionsfreiheit in einer freiheitlichen Gesellschaft eine offensive Einladung an alle Religionsgemeinschaften, aus ihren solidarischen Prinzipien heraus einen potenziell überaus wertvollen Beitrag zum gesellschaftlichen Diskurs hin zu mehr Gleichheit zu leisten. Ansonsten steht der Staat in der latenten Gefahr, dass die politische Öffentlichkeit kulturell erlahmt, austrocknet, rückwärtsgewandt und bedeutungslos wird. Dass dies eine Zumutung für den Staat bedeutet, erfuhr Blumhardt, als er genossenschaftliche Reformen mit Nachdruck einforderte.

Religionsfreiheit, die aus der Verbindung von strikter staatlicher Religionsfreiheit und klarer gesellschaftlicher Religionsoffenheit besteht, ist also keine Selbstverständlichkeit und kein Selbstläufer, sondern ein voraussetzungsreiches Unterfangen von gegenseitigen Zumutungen, das mit den machtvoll besetzten Positionen im Staat sowie in den Konfessionen in Konflikt geraten muss. Jedoch: Für beide Seiten kann dies nur Ausdruck einer großartigen Chance sein, die es zu nutzen und entschieden zu fördern gilt. Und deswegen freue ich mich, dass wir diesen Diskurs heute miteinander hier im Landtag führen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

